

S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Oberkotzau

Der Markt Oberkotzau erläßt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-II), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677), folgende Satzung:

§ 1

(1) Zur Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten stiftet der Markt Oberkotzau

- die Bürgermedaille (Gold),*
- die Bürgermedaille (Silber)*
- die Bürgermedaille (Bronze)*
- die Ehrenmedaille (Silber)*
- den Ehrenteller und*
- den Ehrenkrug.*

(2) Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, wonach ggf. Persönlichkeiten, die sich um den Markt Oberkotzau verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, bleibt unberührt.

§ 2

Die Bürgermedaille (Gold) des Marktes Oberkotzau kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde und ihre Bürger überragende Verdienste erworben haben.

§ 3

Die Bürgermedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde und ihre Bürger große Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Bürgermedaille (Bronze) des Marktes Oberkotzau kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Marktgemeinde und ihre Bürger Verdienste erworben haben.

§ 5

Die Ehrenmedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau kann für große sportliche Leistungen verliehen werden.

§ 6

Der Ehrenteller des Marktes Oberkotzau (Zinn) kann an verdienstvolle, ehrenamtliche Funktionäre der Vereine verliehen werden.

§ 7

- (1) Die Bürgermedaille (Gold) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“, auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“ und den Namen des Geehrten.*
- (2) Die Bürgermedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 40 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.*
- (3) Die Bürgermedaille (Bronze) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 40 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.*
- (4) Die Ehrenmedaille (Silber) des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Oberkotzau mit der Aufschrift „Markt Oberkotzau“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“.*
- (5) Der Ehrenteller des Marktes Oberkotzau hat einen Durchmesser von 230 mm, wird in Zinn geprägt, trägt das Gemeindewappen und die Inschrift wird von Fall zu Fall festgelegt.*

§ 8

Die Ausgezeichneten erhalten eine Urkunde, in der die besonderen Verdienste sowie der Dank und die Anerkennung des Marktes Oberkotzau erwähnt werden.

§ 9

- (1) Die Bürgermedaille (Gold) wird an Bürger des Marktes Oberkotzau verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Oberkotzau wohnen, jedoch für die Gemeinde hervorragende Leistungen erbracht haben, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigen.*

- (2) Die Bürgermedaille (Silber) wird an Bürger des Marktes Oberkottzau verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Oberkottzau wohnen, jedoch für die Gemeinde große Leistungen erbracht haben, welche eine Auszeichnung rechtfertigen.
- (3) Die Bürgermedaille (Bronze) wird an Bürger des Marktes Oberkottzau verliehen. Sie kann ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht in Oberkottzau wohnen, jedoch für die Gemeinde Leistungen erbracht haben, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigen.
- (4) Die Ehrenmedaille (Silber) kann an Einzelpersonen oder an Mannschaften verliehen werden. Die Sportler oder die Mannschaft muß als Mitglied eines Oberkottzauer Vereins oder einer Oberkottzauer Sportgemeinschaft gestartet sein. Es können auch Sportler geehrt werden, die nur in Oberkottzau wohnen.

§ 10

§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 findet für die Verleihung des Ehrentellers des Marktes Oberkottzau entsprechende Anwendung.

§ 11

Funktionäre der Vereine werden in der Regel dann ausgezeichnet, wenn sie mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins und 20 Jahre an verantwortlicher Stelle ehrenamtlich tätig sind.

§ 12

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille (Gold, Silber und Bronze), der Ehrenmedaille (Silber) und des Ehrentellers (Zinn) setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Anträge können alle Bürger des Marktes Oberkottzau und die Vereine einreichen. Der Markt Oberkottzau gibt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung den Termin für die Antragseinreichung und den Ehrungszeitraum bekannt.
- (2) Anträge für Ehrungen nach § 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 können jederzeit von Bürgern und Vereinen vorgelegt werden. Der MGR kann auch ohne einen solchen Antrag eine Ehrung beschließen.

§ 13

- (1) Höhere Ehrungen schließen die darunter ligenden Ehrungen ein.
- (2) Die Ehrenmedaille wird an den selben Sportler oder Gemeindegänger nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 14

Die Höchstzahl der ausgezeichneten, lebenden Personen wird auf

5 Inhaber der Bürgermedaille in Gold

beschränkt.

§ 15

Ehrung von Feuerwehrmännern und Mitgliedern des Bayer. Roten Kreuzes

(1) Feuerwehrmänner, die in den Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Oberkotzau und den eingemeindeten Gemeinden und Ortsteilen

20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst

geleistet haben, erhalten einen Ehrenkrug und

(2) Feuerwehrmänner, die in den Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Oberkotzau und den eingemeindeten Gemeinden und Ortsteilen

40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst

geleistet haben, erhalten die Bürgermedaille in Bronze, ohne besonderen Antrag.

(3) Vorstehende Bestimmungen sind auf die aktiven Mitglieder des Bayer. Roten Kreuzes analog anzuwenden.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren und das Bayer. Rote Kreuz haben die Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Ehrungen bis 31.12. des Vorjahres erfüllen, bis 1. Juni des folgenden Jahres der Verwaltung des Marktes Oberkotzau zu melden.

(5) Soweit Frauen geehrt werden sollen, ist ein vergleichbarer Ehrengegenstand zu vergeben.

(6) Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung auch für diese Ehrungen.

§ 16

Über die Auszeichnung beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Bekanntgabe und die Verleihung der Auszeichnungen soll gemeinsam in einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen. Die Ehrung von verdienten Sportlern kann auch in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung erfolgen.

§ 17

- (1) Die Inhaber der Bürgermedaillen (Gold, Silber und Bronze) sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes Oberkotzau als Ehrengäste einzuladen.*
- (2) Bürgermedaillen, Ehrenmedaillen und Ehrenteller gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.*

§ 18

- (1) Der Markt Oberkotzau kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.*
- (2) Der Widerruf einer Auszeichnung wird durch die Zustellung eines Widerruf-Bescheides vollzogen und Bürgermedaillen, Ehrenteller und Urkunde sind an den Markt Oberkotzau zurückzugeben.*

§ 19

Diese Satzung tritt am 01.12.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1986 außer Kraft.

Oberkotzau, den 30.11.1992

Markt Oberkotzau

*Schrödel
Erster Bürgermeister*